

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement (WIM) an der Hochschule Koblenz vom 25.09.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Dekan des Fachbereichs Bauwesen am 25.09.2013 per Eilverfügung die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 131) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 25.09.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird nach Absatz 3 um Absatz 3a wie folgt ergänzt:

Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlmodulen können nur Wahlmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 10 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

2. Nach § 7 wird § 7a wie folgt eingefügt:

§ 7a

Wahl der Vertiefungsrichtung

(1) Die Studierenden müssen sich verbindlich für eine der Vertiefungsrichtungen Wassermanagement oder Infrastrukturmanagement entscheiden. Diese Entscheidung erfolgt durch die Anmeldung einer Prüfung der jeweiligen Vertiefungsrichtung als Pflichtmodul. Nach einer so erfolgten Anmeldung der Vertiefungsrichtung bzw. eines der Module einer Vertiefungsrichtung zur Prüfung gilt die entsprechende Vertiefungsrichtung samt ihren Modulen als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch die andere Vertiefungsrichtung ersetzt werden. Die Pflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung können demnach auch nicht mehr durch Module der anderen Vertiefungsrichtung ersetzt werden und müssen vollständig abgelegt werden.

(2) Module aus einer Vertiefungsrichtung, welche als Wahlmodule angemeldet bzw. abgelegt wurden, können im Nachhinein als Pflichtmodule anerkannt werden, sofern die jeweils andere Vertiefungsrichtung noch nicht gewählt wurde. Mit dieser Umschreibung/Anerkennung wird dann ebenfalls eine Vertiefungsrichtung verbindlich gewählt.

3. § 20 wird im Absatz 4 wie folgt ergänzt:

- den Hinweis, dass es sich um einen Studiengang im Bauingenieurwesen handelt